§ Berlin, 1. Okt. Karl-May-Prozeß. Die Streitsache des Schriftstellers Karl May wider den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen, beschäftigte heute wieder das Gericht, und zwar diesmal die 7. Zivilkammer des Landgerichts I. Die Ferienstrafkammer hatte eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die Herrn Lebius und Genossen bei einer Strafe von 1000 Mark auf jeden Fall des Zuwiderhandelns untersagt wurde, fernerhin noch beleidigende Angriffe gegen Karl May im „Bund“ zu veröffentlichen. Heute handelte es sich um den Antrag auf Aufhebung dieser so allgemein gehaltenen Verfügung. Auf dem Gerichtstisch lag ein gewaltiges Aktenmaterial, das von Lebius neuerdings beigebracht worden ist, um seine Behauptungen über das Vorleben Karl Mays noch weiter zu bekräftigen. Angesichts dieses neuen Materials erklärte der Vorsitzende, daß eine Vertagung unbedingt notwendig sei. Er legte auch dem Vertreter Mays nahe, daß der Antrag auf einstweilige Verfügung mehr substantiiert werden müsse. Redakteur Lebius bat, eine Vertagung nicht eintreten zu lassen, denn in der Zwischenzeit, wo ihm der Mund verboten werde, werde May fortfahren, in sozialdemokratischen Blättern gegen ihn Artikel loszulassen. Das Gericht beschloß, einen neuen Termin auf den 19. Oktober, mittags 1 Uhr, anzusetzen. („Dr. N.“)

Aus: Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt. 04.10.1910.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018